

Verbands- Rechts-und Strafordnung (VRSO)



Inhaltsverzeichnis

A)	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Organe, Wahlen und Stellung der Verbandsgerichtsbarkeit	4
§ 2	Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende	4
§ 3	Ersatzbeisitzer, Berufung kommissarischer Mitglieder	6
§ 4	Ausschließung, Befangenheit	6
B)	GERICHTSBEREICHE, SÄCHLICHE UND ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	7
§ 5	Gerichtsbereiche	7
§ 6	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	7
§ 6.1	Sachliche Zuständigkeit	7
§ 6.2	Örtliche Zuständigkeit	9
§ 6.3		9
C)	ANTRAG, BETEILIGTE, FRISTEN, KOSTENVORSCHUSS	10
§ 7	Antrag	10
§ 8	Beteiligte	11
§ 8.1	Antragsteller	11
§ 8.2	Antragsgegner	12
§ 8.3	Weitere Beteiligte	13
§ 9	Fristen, Fristversäumnisse	13
§ 10	Kostenvorschuss	14
D)	ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	14
§ 11	Vorbereitung und Führung der mündlichen Verhandlung, Vorbereitung von schriftlichen Verfahren	14
§ 12	Entscheidungen und Zwischenbescheide	15
§ 12.1	Entscheidungen der Gerichte	15
§ 12.2	Zwischenbescheide	16
§ 13	Rechtsmittel	16
§ 14	Rechtsmittelverfahren	16
§ 15	Verfahrensvorschriften für Wettkampfgerichte	17
§ 15 a	Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss	17
E)	EINSTWEILIGE ANORDNUNG	18
§ 16	Einstweilige Anordnung	18
F)	STRAFEN	19
§ 17	Strafvorschriften	19
§ 18	Strafen	20
§ 19	Sperrern	20

G)	KOSTEN	21
§ 20	Gebühren und Auslagen	21
§ 21	Kostenentscheidung	21
H)	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	22
§ 22	Haftung der Mitglieder	22
§ 23	Gnadenweg	22
§ 24	Anrufung der ordentlichen Gerichte	22
§ 25	Regelungen in anderen Ordnungen	22
§ 26	Schlichtung	22

Anlage 1 zur Rechts- und Strafordnung Strafenkatalog, Seite 23

Anlage 2 zur Rechts- und Strafordnung Verteiler für Urteile der Rechtsinstanz des WVV, Seite 24

Anlage 3 zur Rechts- und Strafordnung Verfahrensablauf, Seite 25

Anlage 4 zur Rechts- und Strafordnung Muster einer Antragschrift, Seite 27

Anlage 5 zur Rechts- und Strafordnung Rechtsmittelbelehrung 160; Muster, Seite 28

Soweit nicht ausdrücklich anderes formuliert, beziehen sich die aufgeführten Verweise in dieser Ordnung nur auf die §§ der VRSO.

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Organe, Wahlen und Stellung der Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit setzt sich zusammen aus
 - a) dem Verbandsgericht
 - b) den Spruchkammern Nord und Süd
 - c) den Bezirksgerichten
 - d) Kreisgerichten
 - e) dem Kontrollausschuss
 - f) den Wettkampfgerichten
- (2) Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit mit Ausnahme von § 1 (1) d) und f) werden durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kreisgerichte werden auf den Kreistagen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Gerichte sind als solche in ihrer Entscheidung unabhängig und nur der Satzung und den Ordnungen des WVV unterworfen. § 19 (1) findet für die Mitglieder der Gerichte keine Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende

- (1) Verbandsgericht, Spruchkammern
 - a) Das Verbandsgericht und die Spruchkammern bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzern. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts oder der Spruchkammer sein Amt nicht ausführen, übernimmt der erste Beisitzende sein Amt. Kann dieser das Amt ebenfalls nicht ausführen, übernimmt der zweite Beisitzende das Amt.
 - b) Dem Verbandsgericht und den Spruchkammern darf höchstens je ein Verbandsangehöriger (§ 7 (4) der Satzung) eines ordentlichen Mitglieds (§ 7 der Satzung) angehören. Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sein. Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen unter Berücksichtigung von § 11 (3) der Satzung auch gleichzeitig Ämter in den ständigen Verbandsausschüssen und den Kreisausschüssen ausüben.
 - c) Ein Mitglied des Verbandsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Bezirksgericht

- a) Das Bezirksgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer als seinem Vertreter sowie bis zu zwei weiteren Beisitzern. Die Beisitzer übernehmen - bei Aufforderung durch den Vorsitzenden - Verfahren als berichterstattende Richter.

Das Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit zwei Personen, wobei eine der beiden Personen der Vorsitzende oder sein erster Beisitzer sein muss. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder dem 1. Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden. Kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts sein Amt nicht ausführen, übernimmt der erste Beisitzer als dessen Stellvertreter das Amt. Kann dieser das Amt nicht ausführen, wird von der nächsthöheren Instanz ein Vertreter bestimmt. Kann ein berichterstattender Beisitzer aus den in § 3 (1) genannten Gründen sein Amt nicht ausführen, beruft der Vorsitzende des Bezirksgerichts einen anderen Beisitzer des Bezirksgerichts als Stellvertreter.

- b) § 2 (1) b) gilt entsprechend.

(3) Kreisgericht

Für die Kreisgerichte gelten § 2 (2) a) und § 2 (1) b) entsprechend.

(4) Kontrollausschuss

- a) Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzbeisitzer

- b) § 2 (1) b) gilt entsprechend.

(5) Wettkampfgerichte

Wettkampfgerichte werden bei Meisterschaften auf Verbandsebene, die in Turnierform ausgetragen werden, eingesetzt. Die Wettkampfgerichte bestehen aus

- a) einem Verbandsvertreter als Vorsitzenden
- b) einem Vertreter des Ausrichters
- c) einer weiteren am Protest unbeteiligten, qualifizierten Person.

Die Mitglieder des Wettkampfgerichtes nach a) und b) werden vor Turnierbeginn durch die zuständige spielleitende Stelle bekannt gegeben. Das Mitglied nach c) wird vor Ort durch den Vertreter des Verbandes ernannt. Ob eine Person unbeteiligt ist, ergibt sich aus § 4 (1).

§ 3 Ersatzbeisitzer, Berufung kommissarischer Mitglieder

- (1) Die Beteiligung eines Ersatzbeisitzers wird durch den Vorsitzenden des Gerichts bestimmt. Sie ist nur zulässig, wenn
 - a) ein Beisitzer zur Teilnehmer an dem gerichtlichen Verfahren nicht in der Lage ist und hierdurch eine nicht zumutbare Verzögerung des Verfahrens eintreten würde oder
 - b) ein Beisitzer von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist (§ 4 (1)).
- (2) Für ausscheidende Mitglieder des Verbandsgerichts und der Spruchkammern werden neue Mitglieder durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts berufen.

Für ausscheidende Mitglieder der Bezirksgerichte werden die neuen Mitglieder vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Spruchkammer berufen.

§ 4 Ausschließung, Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Gerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen
 - a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist oder
 - b) es selbst oder ein Mitglied seines Vereins an einer Entscheidung einer untergeordneten Instanz oder als Amtsträger des WVV mitgewirkt hat oder
 - c) es mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war.
- (2) Besorgnis der Befangenheit
 - a) Ein Mitglied des zur Entscheidung angerufenen Organs der Verbandsgerichtsbarkeit kann sich selbst für befangen erklären. Es scheidet damit aus dem Verfahren aus.
 - b) Ein Mitglied des Gerichts bzw. des Kontrollausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten gestellt werden. Er kann grundsätzlich nur vor Eintritt in die Verhandlung oder, falls eine Verhandlung nicht stattfindet, vor Eintritt des Gerichts in die Beratung gestellt werden. Werden Gründe erst während der mündlichen Verhandlung bekannt, kann der Antrag während der Verhandlung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied kann sich über den Ablehnungsgrund äußern. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Gerichts durch Beschluss. Kann eine Einstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, muss ein Ersatzbeisitzer hinzugezogen werden.

Gegen den Beschluss kann binnen einer Woche Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden; eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. Beschlüsse des Verbandsgerichts sind nicht anfechtbar.

B) GERICHTSBEREICHE, SACHLICHE UND ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 Gerichtsbereiche

(1) Verbandsgericht

Der Gerichtsbereich des Verbandsgerichts ist der örtliche Bereich des WVV.

(2) Spruchkammern

Der Gerichtsbereich der Spruchkammer Nord umfasst die Bezirke Westfalen-Nord, Westfalen-Ost und Westfalen-Süd. Der Gerichtsbereich der Spruchkammer Süd umfasst die Bezirke Rheinland und Ruhr.

(3) Bezirksgerichte

Der Gerichtsbereich der Bezirksgerichte erstreckt sich auf den Bezirk, für den sie gewählt wurden.

(4) Kreisgerichte

Der Gerichtsbereich der Kreisgerichte erstreckt sich auf den Volleyballkreis, für den es eingesetzt ist.

(5) Kontrollausschuss

Der Bereich des Kontrollausschusses ist der örtliche Bereich des WVV.

§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 6.1 Sachliche Zuständigkeit

(1) Verbandsgericht

a) Das Verbandsgericht ist erstinstanzlich zuständig für die Auslegung von Satzung und Ordnungen des WVV, sofern die Auslegung nicht bereits von einem anderen Gericht der Verbandsgerichtsbarkeit in einem Rechtsstreit vorzunehmen ist.

b) Das Verbandsgericht entscheidet weiterhin über

- Revisionen und Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammer, wobei Revisionen gegen Entscheidungen der Spruchkammer in Verfahren über Ordnungsstrafen nur zulässig sind, wenn die Revision von der Spruchkammer wegen der besonderen Bedeutung der Sache zugelassen wurde
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Spruchkammer

(2) Spruchkammer

a) Die Spruchkammern sind erstinstanzlich zuständig für

- Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und/oder Ansehen und Interesse des Verbandes
- Strafverfahren
- Einstweilige Anordnungen
- Einsprüche gegen Sperren durch den WVV - Vorstand gemäß § 19 (1).

b) Die Spruchkammern entscheiden weiterhin über

- Berufungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte, wobei Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts über Ordnungsstrafen nur zulässig sind, wenn der Betrag die Höhe von 51,00 € überschreitet oder mit der Ordnungsstrafe andere Folgen verbunden sind.
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte

(3) Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Spielverkehr. Dies sind insbesondere:

- a) Verfahren wegen Fehlern der Schiedsgerichte (Gestellung, Qualifikation, Entscheidung, Neutralität)
- b) Entscheidungen von spielleitenden Stellen zur Organisation des Spielverkehrs
- c) Ordnungsstrafen
- d) Streitigkeiten aus dem BFS-Bereich, soweit kein Kreisgericht eingerichtet ist

Das Bezirksgericht entscheidet letztinstanzlich über Berufungen und Beschwerden der zugeordneten Kreisgerichte.

(4) Kreisgerichte

Die Kreisgerichte sind als Erstinstanz zuständig für alle Streitigkeiten aus dem BFS-Spielbetrieb. Ist kein Kreisgericht eingerichtet, gilt das Bezirksgericht als erste Instanz.

(5) Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss ist dazu berufen die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WVV zu überwachen.

Der Kontrollausschuss stellt Anträge nach Prüfung der Sachlage in Strafverfahren, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interesse des Verbandes. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 15 a dieser Ordnung.

§ 6.2 Örtliche Zuständigkeit

- a) Ist ein Mitglied Antragsgegner, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Gerichtsbereich das Mitglied seinen Sitz hat.
- b) Ist ein Verbandsangehöriger Antragsgegner, gilt der Sitz seines Vereines.
- c) Ist ein Organ des Verbandes oder ein Amtsträger Antragsgegner, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Gerichtsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat.
- d) Sind in derselben Sache mehrere Mitglieder oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Gerichtsbereichen Antragsgegner, bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Gerichts die örtliche Zuständigkeit.
- e) In Streitfällen aus dem Spielverkehr, in Verfahren wegen Schiedsgerichte und bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen ist für eine Staffel jeweils nur ein Bezirksgericht örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich unabhängig von a) bis d) aus der Zuordnung der Staffeln zu den Bezirken. Diese Zuordnung wird vom VSA vorgenommen und von den spielleitenden Stellen den Mitgliedern in der jeweiligen Staffel (z.B. durch Rundschreiben des Staffelleiters) bekannt gegeben.
- f) Für nicht bezirksorientierte Staffeln legt der VSA das zuständige Bezirksgericht fest. Grundsätzlich soll hier das Bezirksgericht zuständig sein, in dessen Gerichtsbereich der zuständige Staffelleiter seinen Wohnsitz hat. Über zu begründende Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts.
- g) In Streitfällen aus dem BFS - Spielbetrieb ist das Kreisgericht des Volleyballkreises örtlich zuständig, der die Organisation der BFS- Staffel durchführt. Besteht kein Kreisgericht, so ist das Bezirksgericht erstinstanzlich zuständig, in dem der für die Staffel verantwortliche Kreis liegt.
- h) Die Zuständigkeit eines Gerichts wird ferner dadurch begründet, dass die Parteien, ohne die Unzuständigkeiten geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandeln oder im schriftlichen Verfahren einen Antrag zur Hauptsache stellen.

§ 6.3

Stellt ein Gericht fest, dass es örtlich bzw. sachlich nicht zuständig ist, leitet es den Antrag unverzüglich an das örtlich und sachlich zuständige Gericht weiter.

Die Beteiligten gemäß § 8 sind zu unterrichten. Einzuhaltende Fristen bleiben gewahrt.

C) ANTRAG, BETEILIGTE, FRISTEN, KOSTENVORSCHUSS

§ 7 Antrag

- (1) Ein Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Antragstellers (§ 8 (1)) eingeleitet. Im Laufe des Verfahrens sind die Beteiligten (§ 8) antragsberechtigt. Mehrere Beteiligte können gemeinsam einen Antrag stellen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Gericht einzureichen:
 - a) Antrag unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel in dreifacher Ausfertigung
 - b) Namen und Anschriften der Beteiligten
 - c) Nachweis (Einschreibebelege), dass allen in Betracht kommenden Beteiligten eine Antragschrift mit allen Beweismitteln zugestellt wurde
 - d) Verrechnungsscheck als Kostenvorschuss in Höhe der jeweiligen Gebühr gemäß § 20.
- (3) Fehlen notwendige Unterlagen oder ist die Antragschrift nicht allen in Betracht kommenden Beteiligten zugestellt worden, hat das Gericht eine Nachfrist von zwei Wochen zu gewähren. Das zuständige Gericht hat zu prüfen, wer Beteiligter ist. Hierbei hat das Gericht auf die möglichen Folgen einer Nichteinreichung hinzuweisen. Werden die Unterlagen und Nachweise auch nach Gewährung der Nachfrist nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.
- (4) Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht erhält die zuständige spielleitende Stelle (Staffelleiter) eine Durchschrift des Antrages.
- (5) Jeder der informierten Beteiligten hat dem Gericht innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen
 - a) ob er dem Verfahren beitreten will
 - b) wie er sich unter Darlegung welcher Beweismittel zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags stellt.
- (6) Im Rahmen der durchzuführenden Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers kann das Gericht vom Antragsteller und den Beteiligten den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis verlangen. Der Nachweis wird durch eine vom Vorstand nach § 26 BGB unterzeichneten Vollmacht oder eine Kopie des Vereinsregistrauszuges geführt. Der Vereinsregistrauszug darf nicht älter als sechs Monate sein.
- (7) Der Kontrollausschuss wird selbstständig tätig, wenn ihm Tatbestände bekannt werden, die ein Strafverfahren, oder ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzung und Ordnungen, oder Ansehen des Verbandes auslösen würden.

§ 8 Beteiligte

§ 8.1 Antragsteller

- (1) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte
 - a) das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft an dem streitigen Spiel beteiligt war oder sein sollte
 - b) die Mitglieder der Staffel, die ein tatsächliches Interesse an der Entscheidung begründen können
 - c) der zuständige Schiedsrichterwart
 - d) der zuständige Verbandsspielwart oder Bezirksspielwart

- (2) Bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen
das Mitglied des Verbandes, das direkt betroffen ist oder ein tatsächliches und rechtliches Interesse an einer Entscheidung begründen kann

- (3) In Strafverfahren
 - a) der Vorstand, das Präsidium, Mitglieder des Verbandes und Verbandsangehörige
 - b) ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums
 - c) der Kontrollausschuss

- (4) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen
 - a) die Mitglieder des WVV-Vorstandes, die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse und des Jugendausschusses
 - b) die Mitglieder des Verbandes, soweit sie ein tatsächliches und rechtliches Interesse nachweisen können.
 - c) der Kontrollausschuss

- (5) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Verbandes
der WVV – Vorstand, das Präsidium oder ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums und der Kontrollausschuss.

- (6) In Fällen von Sperren gemäß § 19
- der von der Sperre Betroffene.

- (7) In Fällen von Auslegung der Satzung und Ordnungen
- jedes Mitglied des WVV- Vorstandes und des WVV- Präsidium.

§ 8.2 Antragsgegner

- (1) In Streitfällen aus dem Spielverkehr
 - a) das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft Gegner im streitigen Spiel war oder sein sollte.
 - b) In Verfahren zu Entscheidungen der Staffelleiter bzgl. Spielwertungen der WVV, vertreten durch den Verbandsspielwart bzw. Verbandsjugendspielwart oder einem von ihm benannten Vertreter. Die Zuständigkeit des benannten Vertreters ergibt sich aus der VSpO bzw. VJSpO

- (2) In Verfahren wegen Schiedsgerichte
 - a) Gestellung des Schiedsgerichtes durch den WVV
 - der WVV, vertreten durch den Verbandsschiedsrichterwart bzw. Verbandsjugendschiedsrichterwart oder einen von ihm benannten Vertreter. Die Zuständigkeit des Vertreters ergibt sich aus der VSRO.
 - b) Gestellung des Schiedsgerichtes durch ein Mitglied des WVV
 - das Mitglied des Verbandes, das das Schiedsgericht stellte oder stellen sollte
 - c) Bei Entscheidungen des Schiedsgerichtes
 - der WVV, vertreten durch den Verbandsschiedsrichterwart bzw. Verbandsjugendschiedsrichterwart oder einen von ihm benannten Vertreter. Die Zuständigkeit des Vertreters ergibt sich aus der VSRO.
 - das Mitglied, das Gegner des Antragstellers im streitigen Spiel war.

- (3) Bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen der WVV bzw. die WVJ, vertreten durch den Verbandsspielwart bzw. Verbandsjugendspielwart oder einem von ihm benannten Vertreter. Die Zuständigkeit des Vertreters ergibt sich aus der VSpO bzw. der VJSpO.

- (4) In Strafverfahren
 - a) der Beschuldigte. Ist der Beschuldigte im Auftrag des WVV tätig gewesen, ist der Vorsitzende des zuständigen ständigen Verbandsausschusses oder des Jugendausschusses anzuhören. In allen anderen Fällen ist das Mitglied des Verbandes, dem der Beschuldigte angehört, gemäß § 8 zu beteiligen.
 - b) die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse.

- (5) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird.

- (6) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Verbandes derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird.

- (7) In Fällen von Sperrern gemäß § 19 (1) der WVV – Vorstand.

§ 8.3 Weitere Beteiligte

- a) Am Verfahren sind diejenigen zu beteiligen, denen durch die Entscheidung Kosten oder sonstige Nachteile erwachsen können.

Sofern weitere Beteiligte vom Gericht anerkannt werden, ist der Antragsteller auf die weiteren Beteiligten hinzuweisen. Der Antragsteller muss die Zustellung der Antragsunterlagen gem. § 7 (3) nachweisen. Sofern die Beteiligten vom Antragsteller ausreichend erkannt sind und sie die Antragsunterlagen nachweislich erhalten haben, ist eine Anforderung des Nachweises der Zustellung der Antragsunterlagen an die weiteren Beteiligten nicht erforderlich.

- b) Wer ein tatsächliches und rechtliches Interesse daran hat, dass in einem Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser zum Zweck der Unterstützung als Beteiligter beitreten. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels.

§ 9 Fristen, Fristversäumnisse

- (1) Ein das Gerichtsverfahren einleitender Antrag ist binnen 14 Tage zu stellen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden der Ereignisse, die den Antrag rechtfertigen.
- (3) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte beginnt sie für die Spielbeteiligten (Mannschaften und Schiedsrichter) mit Ablauf des Tages, an dem das streitige Spiel stattgefunden hat bzw. stattfinden sollte.
- (4) Hat eine der am Spiel beteiligten Mannschaften nach VSpO fristgerecht Anträge auf eine anders lautende Spielwertung gestellt, beginnt die Frist mit der Mitteilung der Entscheidung des Staffelleiters. Für die weiteren Mitglieder der jeweiligen Staffel und antragsberechtigte Amtsträger beginnt die Frist der Mitteilung des Staffelleiters zu dem entsprechenden Spiel.
- (5) Ist für die Antragsfrist ein Ereignis maßgebend, wird der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet. Bei der Zustellung beginnt die Frist mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem nachfolgenden Werktag. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn der Poststempel den letzten Tag der Frist aufweist.
- (6) Ist diese oder eine anderer Frist versäumt, kann die Einsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn die Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände nicht eingehalten werden konnte und dies glaubhaft gemacht wird.

Mittel der Glaubhaftmachung sind schriftliche Zeugenaussagen und Urkunden. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfalle des Hinderungsgrundes zu stellen.

Gegen den ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen an die höhere Instanz zulässig.

- (7) Auf Umstände, die länger als ein Jahr zurückliegen, können keine Anträge mehr gestützt werden.
Für Verfahren des Kontrollausschusses gilt, dass auf Umstände, die länger als 2 Jahre zurückliegen, der Kontrollausschuss keine Anträge mehr stützen kann.

§ 10 Kostenvorschuss

- (1) Der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Rechtsmittel einlegt, hat der Antragschrift einen Kostenvorschuss in Höhe der jeweiligen Gebühr durch Verrechnungsscheck beizufügen.
- (2) Beteiligte, die gemäß § 8 in Ausübung ihres Amtes einen Antrag stellen oder ein Rechtsmittel einlegen, sind davon befreit.
- (3) Obsiegt der Antragsteller oder wird auf Grund des eingelegten Rechtsmittels die angefochtene Entscheidung aufgehoben oder der Rechtsstreit zurückgewiesen, wird der Kostenvorschuss erstattet.

D) ALLGEMEINE VERFAHRENVORSCHRIFTEN

§ 11 Vorbereitung und Führung der mündlichen Verhandlung, Vorbereitung von schriftlichen Verfahren

- (1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor oder lässt sie durch einen berichterstattenden Beisitzer vorbereiten. Er beraumt den Termin der mündlichen Verhandlung unter Beachtung der Fristen gemäß § 9 an und lädt Beisitzer, Beteiligte und Zeugen. Zwischen Ladung und Termin sollte eine Frist von einer Woche liegen. In schriftlichen Verfahren bereitet der Vorsitzende die Entscheidung vor oder lässt sie durch einen Beisitzer vorbereiten. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann Verfahren an den 1. Beisitzer zur Vorbereitung und Entscheidung als Einzelrichter übergeben.
- (2) Der Antragsteller kann seinen Antrag vor Eintritt des Gerichts in die Entscheidung zurückziehen. Das Gericht stellt das Verfahren ein. Die in § 8.2 und § 8.3 genannten Beteiligten können dem nicht widersprechen.
- (3) Erkennt der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung ohne Einschränkung an, werden Gebühren nicht erhoben.
- (4) Der Vorsitzende hat während der Tätigkeit des Gerichts das Haus- und Ordnungsrecht.
- (5) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn der Vorsitzende des Gerichts sie für notwendig erachtet oder ein Beteiligter dies verlangt. Mündliche Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann einen Protokollführer aus dem Kreis der Beisitzer für die jeweilige Verhandlung berufen.

Die Verhandlung ist für Verbandsangehörige öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das Interesse des Verbandes oder eines am Verfahren Beteiligten dies erfordert. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

- (6) Das Gericht soll zum Zwecke der Wahrheitsfindung alle erforderlichen Beweise erheben. Es soll dazu, wenn nötig, Zeugen laden, Auskünfte und Gutachten von den fachlich zuständigen Mitgliedern des Präsidiums einholen und Urkunden vorlegen lassen.
- (7) Die Beteiligten haben alle zum Zeitpunkt der Beweishebung bekannten Beweismittel vorzulegen. Nicht vorgelegte Beweise können in Berufungs- bzw. Revisionsverfahren nur in begründeten Ausnahmen zugelassen werden.

- (8) In mündlichen Verfahren ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.
- (9) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die wichtigsten Vorgänge der Verhandlung sowie die wesentlichen Teile der Zeugenaussagen und sonstigen Beweisergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (10) Bei schriftlichen Verfahren und Ablauf der Fristen für die Beteiligten entscheidet das Gericht nach Aktenlage.
- (11) Erscheint der Antragsteller bei mündlicher Verhandlung nicht, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt. Erscheint der Antragsgegner nicht, wird nach Aktenlage entschieden.
- (12) Jeder Beteiligte kann zur mündlichen Verhandlung mit einem Beistand erscheinen.

§ 12 Entscheidungen und Zwischenbescheide

§ 12.1 Entscheidungen der Gerichte

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung über die Entscheidung dürfen nur die zur Entscheidung befugten Mitglieder des Gerichts zugegen sein. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit des Bezirksgerichts entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Entscheidung kann im Anschluss an eine mündliche Verhandlung verkündet werden. Sie ist in jedem Fall schriftlich niederzulegen und im Original vom Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen.
Die Entscheidung ist allen Beteiligten gleichzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung enthält
 - die Bezeichnung der Beteiligten
 - die Bezeichnung des Gerichts und seiner Besetzung
 - die Entscheidungsformel einschließlich der Kostenentscheidung
 - die Darstellung des Sachverhalts
 - die Entscheidungsgründe
 - die Rechtsmittelbelehrung
- (4) Die ergehenden Entscheidungen wirken für und gegen alle Beteiligten.
- (5) Eine Abschrift der Entscheidung ist allen Beteiligten per Einschreiben binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Entscheidung zuzustellen. Weitere Ausfertigungen erhalten die in der Anlage 2 aufgeführten Gremien.
- (6) Für Maßnahmen der Organe des WVV ist die jeweils zuletzt ergangenen Entscheidung eines zuständigen Gerichts ohne Rücksicht auf deren Rechtskraft anzuwenden.

§ 12.2 Zwischenbescheide

Kommt das Bezirksgericht als erste Instanz im Laufe des Verfahrens nach Überprüfung der Beweismittel zu dem Ergebnis, dass es von einer vorliegenden Entscheidung nicht abweichen wird, kann es in eilbedürftigen Fällen den Beteiligten einen schriftlichen Zwischenbescheid erteilen.

Beantragt ein Beteiligter nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang des Zwischenbescheides die Weiterführung des Verfahrens bei der Spruchkammer, wird das Verfahren von der Spruchkammer ohne weitere Mitteilung und ohne weitere Kosten eingestellt.

Für den Fall des Einspruchs gegen den Zwischenbescheid hat der jeweilige Antragsteller die in § 20 genannte (verringerte) Gebühr zu zahlen.

Für den Fall der Rücknahme des Antrages entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat das zulässige Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die erste oder nächsthöhere Instanz, deren Sitz und die einzuhaltende Frist zu enthalten. Durch die Rechtsmittelbelehrung sind ferner die Beteiligten auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Einzahlung der Gerichtskosten hinzuweisen.
- (2) Die Frist, innerhalb der Berufung, Revision oder Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz einzulegen ist, beträgt 14 Tage.
- (3) Die Frist, innerhalb der Widerspruch gegen eine erlassene Einstweilige Anordnung gemäß § 16 eingelegt werden kann, beträgt drei Tage.
- (4) Die Fristen beginnen mit Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (5) Für die Rechtsmittelschrift gemäß (2) gilt § 7, für den Widerspruch gemäß (3) gilt § 16 (4) entsprechend.
- (6) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 14 Rechtsmittelverfahren

- (1) Für die Verfahren vor den Rechtsmittelinstanzen gelten die Verfahrensvorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens, soweit nicht durch folgendes etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Soweit das Verbandsgericht als Revisionsinstanz angerufen wird, findet eine mündliche Verhandlung nicht statt. Das Verbandsgericht überprüft die angefochtene Entscheidung grundsätzlich nur in rechtlicher Hinsicht.
- (3) Hält die Rechtsmittelinstanz einen Rechtsstreit für noch nicht ausreichend aufgeklärt oder stellt sie die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der unteren Instanz fest, kann sie den Rechtsstreit unter Mitteilung ihrer Rechtsauffassung oder der noch aufzuklärenden

Streitpunkte zur Neuentscheidung zurückweisen. Die Rechtsinstanz ist an die Rechtsauffassung gebunden.

- (4) In Streitfällen aus dem Spielverkehr von grundsätzlicher Bedeutung können der Verbands - Spielwart oder der Verbands - Jugendspielwart selbständig Rechtsmittel einlegen.

§ 15 Verfahrensvorschriften für Wettkampfgerichte

- (1) Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste der Vereine bzw. deren Vertreter gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikation oder sonstige Vorkommnisse.
- (2) Proteste müssen innerhalb von 30 Minuten nach Bekannt werden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht schriftlich in einfacher Form eingelegt werden. Die Protestgebühr nach § 20 ist bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten des WVV. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich im mündlichen Verfahren. Der Protest, die Entscheidung und ihre Begründung sind schriftliche niederzulegen und von der Wettkampfleitung an den zuständigen Spielwart weiterzuleiten. Rechtsmittel sind nicht zugelassen.

§ 15 a Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss

- (1) Erlangt der Kontrollausschuss Kenntnis von Umständen, die die Einleitung eines Strafverfahrens vor der Spruchkammer rechtfertigen, so hat er zur Aufklärung der Vorwürfe Zeugen zu befragen und Beweise einzuholen. Der Kontrollausschuss hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen.
- (2) Kommt ein Zeuge seiner Aussagepflicht unentschuldigt nicht nach, gilt § 17 (2) d).
- (3) Liegt nach Ansicht des Kontrollausschusses ein Vergehen des Beschuldigten vor, so hat er vor der zuständigen Spruchkammer Anklage zu erheben. Die Anklageschrift muss folgenden Inhalt besitzen:
 - Name des Beschuldigten
 - Zu Last gelegte Tat (samt Zeit und Ort)
 - Nennung der Norm des Verstoßes, der vorgeworfen wird
- (4) Stellt der Kontrollausschuss ein Verfahren ein, so steht dem Antragssteller, dem Vorstand und den Präsidiumsmitgliedern gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an das Verbandsgericht zu. Der Bescheid des Kontrollausschusses über die Verfahrenseinstellung ist dem Antragsteller und dem Vorstand über die Geschäftsstelle zuzustellen. In dem Bescheid ist der Antragsteller über die Möglichkeit der Beschwerde und die dafür vorgesehene Frist zu belehren. Die Beschwerde ist auch gegeben, wenn festgestellt wird, dass der Kontrollausschuss nicht innerhalb von drei Monaten ermittelt oder nicht weiter ermittelt hat.

E) EINSTWEILIGE ANORDNUNG

§ 16 Einstweilige Anordnung

- (1) In Streitigkeiten aus dem Spielverkehr gemäß § 6.1 (3) können die in § 8 genannten Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen.
- (2) Voraussetzung hierfür ist das dringende und unaufschiebbare Erfordernis einer einstweiligen Regelung bis zu einer Entscheidung im normalen Rechtsverfahren des WV.
- (3) Über den Antrag auf einstweilige Anordnung und gegebenenfalls über erfolgende Widersprüche entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Spruchkammer als Einzelrichter im abgekürzten Verfahren. Die Vorschriften des § 11 (2) sowie der §§ 12 (1) 2-4 bleiben unberührt.
- (4) In der Antragschrift müssen die den Anspruch begründenden Tatsachen und die außerordentliche Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden. Mittel der Glaubhaftmachung sind
 - schriftliche Zeugenaussage
 - Urkunden und sonstige Belege
 - eine Versicherung an Eides statt.

Im Übrigen gelten für den Antrag die Vorschriften der §§ 7 (1) und (2).

- (5) Wird dem Antrag stattgegeben, können die Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung gemäß den Vorschriften des Abs. (4) Widerspruch beim Verbandsgericht einlegen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann den Widerspruch zurückweisen oder die erlassene Einstweilige Anordnung ändern oder aufheben. Ein erneuter Widerspruch findet nicht statt.

- (6) Wird dem Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung nicht stattgegeben, ist ein Widerspruch hiergegen nicht zugelassen
- (7) Eine ergangene Entscheidung in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung löst unabhängig davon, ob die Anordnung erfolgte oder abgelehnt wurde, ein normales Verfahren vor dem zuständigen Bezirksgericht aus. Hierfür hat das für die einstweilige Anordnung zuständige Gericht die Unterlagen an das zuständige Bezirksgericht weiter. Der Antrag ist gemäß § 7 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung nach § 16 (3) zu stellen.
- (8) Die Spruchkammer übersendet die Verfahrensakte nach ihrer Entscheidung in jedem Fall unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht.

F) STRAFEN

§ 17 Strafvorschriften

- (1) Die Spruchkammern können auf Antrag Strafen gegen Mitglieder, Verbandsangehörige oder Amtsträger (einschließlich Schiedsrichter) verhängen.
- (2) Bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Mitglied des Verbandes, ein Organ des Verbandes oder einen Verbandsangehörigen beleidigt, verleumdet oder bedroht,
 - b) tätlich gegen Verbandsangehörige oder Zuschauer wird,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) als Zeuge eines Verfahrens falsch aussagt, unentschuldig nicht aussagt oder eine falsche Versicherung gemäß § 16 (4) abgibt,
 - e) einen Spielerpass oder einen Spielberichtsbogen fälscht, verfälscht oder von einem solchen Spielerpass Gebrauch macht oder machen lässt oder auf einem nicht zur Person gehörenden Spielerpass spielt oder spielen lässt,
 - f) es unternimmt, zu einer Tat nach § 17 (2) d) oder e) anzustiften,
 - g) einer Aufforderung des WVV - Vorstandes des WVV zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung eines Organs des Verbandes nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt,
 - h) gegen Satzung, Ordnung, Ansehen oder Interessen des Verbandes verstößt.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d) zeitliche oder dauernde Spielhallensperre
 - e) zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - f) Lizenzentzug
 - g) Rückstufung
 - h) Ausschluss aus dem Verband.

Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

- (4) Geldstrafen können für Verbandsangehörige bis € 500,00 und für Mitglieder bis € 5.000,00 verhängt werden. Die Strafmaße für die übrigen Strafen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.
- (5) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.

- (6) Entscheidungen aus Strafverfahren wirken auch dann gegen den Beklagten, wenn er im Verlauf des Verfahrens als Mitglied, Verbandsangehöriger oder Amtsträger aus dem WVV ausscheidet.
- (7) Geldstrafen sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Rechtsgültigkeit des Urteils zu zahlen.
- (8) Für zeitliche Sperren und für Zurückstufungen ist die jeweils zuletzt ergangene Entscheidung einer Rechtsinstanz des WVV ohne Rücksicht auf deren Rechtskraft gültig.
- (9) Zeitliche Sperren, Zurückstufungen und Ausschlüsse werden in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
- (10) Bei Nichtzahlung rechtsgültig verhängter Geldstrafen und bei Nichtbeachtung von zeitlichen Sperren kann der WVV - Vorstand auf dauernde Spiel- oder Amtssperre oder auf Ausschluss entscheiden. Mitglieder haften für ihre Verbandsangehörigen.

§ 18 Strafen

Ohne Einleitung eines Verfahrens können entsprechend der Satzung von den spielleitenden Stellen, von den ständigen Verbandsausschüssen, vom Verbands - Jugendausschuss und von den Kreisausschüssen gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung Strafe ausgesprochen werden. Diese sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 19 Sperren

- (1) Der WVV - Vorstand kann ohne Einleitung eines Verfahrens gegen Mitglieder des Verbandes oder Verbandsangehörige Sperren verhängen, sofern diese einer Entscheidung eines Organs des Verbandes trotz Anmahnung durch den WVV - Vorstand nicht nachkommen.
- (2) Durch die Rechtsinstanzen erteilte zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Wechselt ein Verbandsangehöriger während einer Sperre den Verein, beginnt die Wartezeit nach der Spielordnung erst nach Ablauf der Sperre.

G) KOSTEN

§ 20 Gebühren und Auslagen

- (1) Bei jeder Entscheidung ist auch darüber zu entscheiden, wer welche Kosten des Verfahrens trägt. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus **Gebühren** und **Auslagen**.
- (2) Gebühren werden in jeder Instanz nur einmal erhoben. Sie betragen für Verfahren
 - a) vor dem Wettkampfgericht € 25,50
 - b) vor dem Kreisgericht € 25,50
 - c) vor dem Bezirksgericht € 30,50
 - d) vor der Spruchkammer bei Weiterleitung § 12.2 € 25,50
 - e) vor der Spruchkammer € 46,00
 - f) vor dem Verbandsgericht € 61,50
 - g) Beschwerden € 18,00
 - h) Einstweilige Anordnung und Widerspruch dagegen € 25,50
- (3) **Auslagen** sind Kosten der Beweiserhebung und die Fahrtkosten der Beteiligten sowie der geladenen Zeugen. Die können nur nach der Finanzordnung des WVV in Ansatz gebracht werden. Alle anderen Kosten, insbesondere die der Rechtsberatung tragen die Parteien selbst. Verfahrensübliche Kosten (Porto, Schreibgebühren etc.) sind durch die Verfahrensgebühr abgegolten.

§ 21 Kostenentscheidung

- (1) Kostenschuldner ist der unterliegende Beteiligte. Ist er nur teilweise unterlegen, sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- (2) Bei mehreren Beteiligten gilt § 20 (1) entsprechend.
- (3) Wird ein Verfahren eingestellt oder auf Antrag zurückgenommen, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts nach billigem Ermessen.
- (4) Die Höhe der zu erstattenden Kosten setzt der Vorsitzende fest. Die Kostenfestsetzung ist binnen vierzehn Tagen mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden einzulegen; er kann der Beschwerde abhelfen oder sie dem Vorsitzenden der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorlegen.

H) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22 Haftung der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder können für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die mit ihrem Auftrag oder mit ihrer Duldung von Personen begangen werden, die der Verbandsgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

§ 23 Gnadenweg

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Rechtsmittelweg des Verbandes nicht mehr angefochten werden können, steht der Gnadenweg offen, wenn auf Spiel-, Amts- oder Spielhallensperre, Einstufung in eine tiefere Klasse oder Ausschluss erkannt wurde.
- (2) Nach Anhörung der letzterkennenden Spruchinstanz entscheidet der WVV - Vorstand im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 24 Anrufung der ordentlichen Gerichte

- (1) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur zulässig, sofern der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit erschöpft ist.

§ 25 Regelungen in anderen Ordnungen

Soweit Regelungen bezüglich des Verfahrens und der Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit in anderen Ordnungen getroffen werden und sie dieser Ordnung widersprechen, gelten nur die Vorschriften der VRSO.

§ 26 Schlichtung

- (1) Der WVV-Vorstand kann, bevor ein Verfahren von der Verbandsgerichtsbarkeit verhandelt wird, einen Schlichter benennen. Der Schlichter ist unter den Personen der WVV-Rechtsinstanzen bzw. WVV-Ausschüssen zu suchen.
- (2) Die Schlichtung hat das Ziel in einem Streitfall zwischen Verbandsangehörigen eine gütliche Einigung bzw. einen von allen Seiten tragbaren Vergleich herzustellen.
- (3) Den Aufforderungen des Schlichters, sich in strittigen Angelegenheiten fristgemäß zu äußern, müssen die aufgeforderten Personen nachkommen. Die Frist beträgt 21 Tage nach Eingang der Aufforderung.
- (4) Die Schlichtung kann in schriftlicher, aber auch in einer mündlichen Besprechung erfolgen.
- (5) Wird der Schlichterspruch von allen Seiten anerkannt, so müssen die aufgeführten Maßnahmen, sowie die Kostenregelung fristgemäß erledigt und eingehalten werden.
- (6) Entzieht sich ein Beteiligter der Schlichtung indem er die Schlichtung generell ablehnt oder er keine Stellungnahme in der aufgeforderten Frist von 21 Tagen abgibt, dann ist die Schlichtung gescheitert.
- (7) Hat der Schlichter in den WVV-Rechtsinstanzen ein Amt inne, dann kann er an einem späteren Rechtsverfahren in gleicher Sache nicht teilnehmen.



Verbands Rechts- und Strafordnung

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.06.2007 neu verabschiedet und auf dem Verbandstag am 15.06.2008, 21.06.200, 27.06.2010 und am 26.06.2011 geändert.

I) Anlagen

Anlage 1 VRSO: Strafenkatalog (Bestandteil der VRSO)

Tatbestand	Strafmaß							Antrags- be- rechtigt
	Ver- wei- s	zeitl. Sperren Wochen		Zurück- stufun- g		Aus- schluss		
		VA	AT	MS	SR	VA	MI	
Verstoss gegen Ansehen und Interessen des Verbandes		4-52	4-52	x	x	x	x	VO PR KA
Nichtbefolgen von Entscheidungen der Verbandsorgane			4-52	x	x		(x)	VO KA
Falsche Aussagen und Erklärungen, Anstiftung hierzu		4-52	4-52		x	(x)	(x)	VO KA
Tätlichkeit		4-52	4-52		x	(x)	(x)	VO MI VA KA
Verstoss gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes	x	2-26	2-26		x	(x)	(x)	VO KA
Vergehen bei Spielberichtsbögen, Anstiftung hierzu	x	2-26	2-26		x	(x)	(x)	VO PR MI KA
Beleidigung, Verleumdung, grobe Unsportlichkeit	x	1-4	2-8			(x)		VO MI VA KA

VO = Vorstand des WVV

PR = Präsidium des WVV

MI = Mitglied des Verbandes

MS = Mannschaft eines Mitgliedes

VA = Verbandsangehöriger

SR = Schiedsrichter

AT = Amtsträger (einschl. Schiedsrichter u. Staffelleiter)

KA = Kontrollausschuss

x = kann verhängt werden

(x) = kann im Wiederholungsfall verhängt werden.

Anlage 2 VRSO: Verteiler für Urteile der Rechtsinstanzen des WV

Empfänger	Urteil von		
	BG	SK	VG
1. Beteiligte	+	+	+
2. Staffelleiter / spielleitende Stelle	+	+	+
3. <u>Verbands-Spielwart</u>	+	+	+
4. zust. Bezirksspielwart bzw. Bezirksschiedsrichterwart	+	+	+
5. <u>Verbands-Schiedsrichterwart</u>	*	*	*
6. <u>Verbands-Jugendwart</u>	*	*	*
7. zuständiges BG	-	+	+
8. zugeordnetes BG	-	+	-
9. zuständige SK	+	+	+
10. benachbarte SK	-	+	+
11. <u>Verbandsgericht</u>	-	+	+
12. <u>Kassenwart</u>	+	+	+
13. <u>Vorstand</u>	-	*	+
14. <u>Pressewart</u>	-	*	+
15. <u>Geschäftsstelle</u>	+	+	+

Eine Ausfertigung des Urteils erhalten weiterhin die Beisitzer der jeweiligen Rechtsinstanz

BG = Bezirksgericht

SK = Spruchkammer

VG = Verbandsgericht

- = erhält keine Ausfertigung

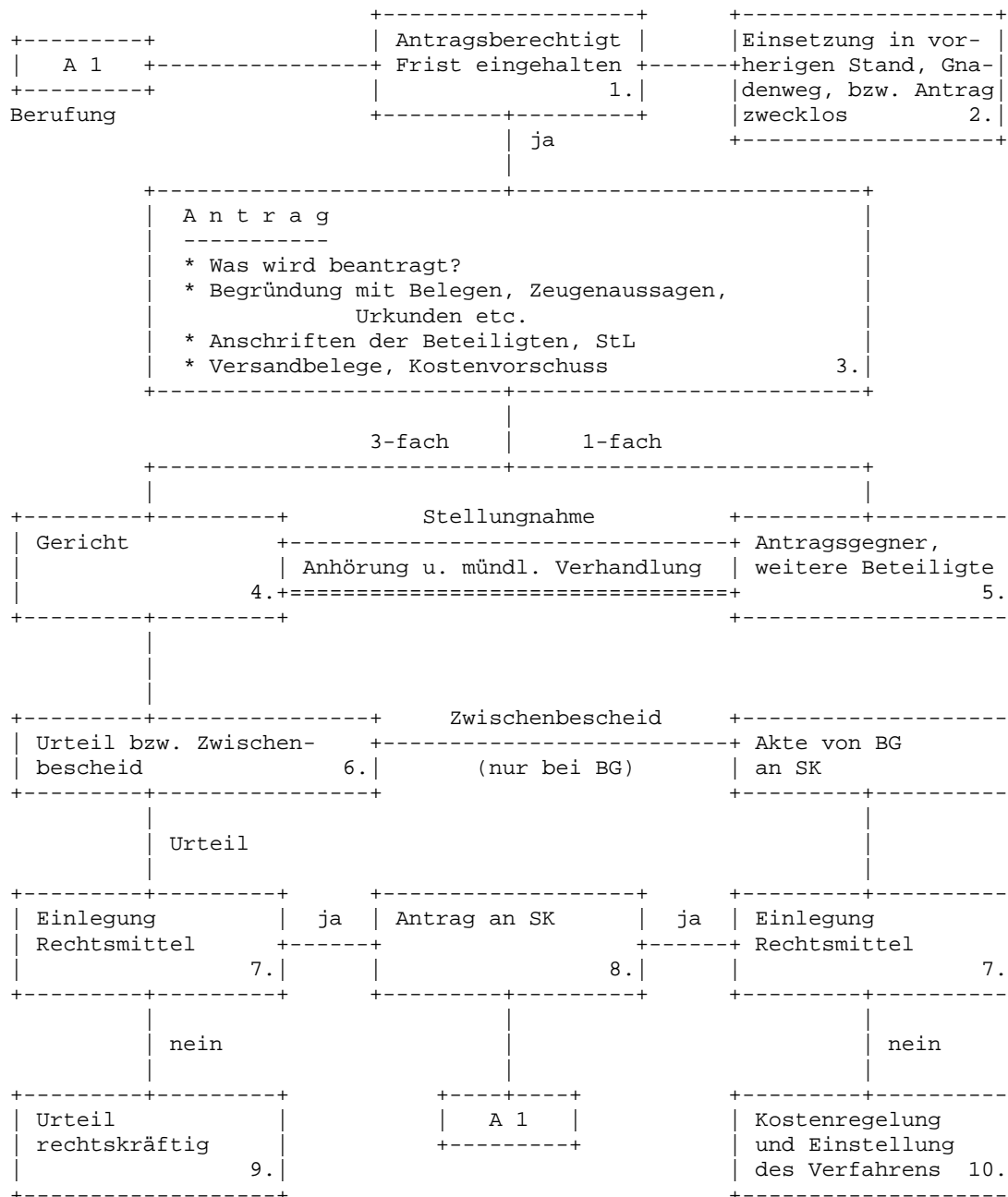
+ = erhält eine Ausfertigung

* = erhält eine Ausfertigung, sofern sich Konsequenzen aus der Entscheidung für das jeweilige Organ ergeben können

*) Zur Sammlung und Archivierung

Anlage 3 VRSO: Verfahrensablauf

Verfahrensablauf bei Anträgen an das Bezirksgericht (BG) und die Spruchkammer



Die Ziffern in den Feldern weisen auf die Erläuterungen hin.

Erläuterungen zu den Feldern Verfahrensablauf (Anlage 3)

1. Antragsberechtigt ist u. a. das Mitglied (Verein) und der Verbandsangehörige (Mitglied im Verein). Der Verein wird vertreten durch den Vorstand oder einen Bevollmächtigten, der Verbandsangehöriger sein muss (Ziff. 5 (1) Satzung). Die Frist beginnt mit Bekannt werden der Antragsgründe und beträgt 14 Tage (§ 9).
2. Ist das Mitglied oder der Verbandsangehörige nicht antragsberechtigt, ist der Antrag zwecklos. Bei Fristversäumnis kann die Einsetzung in den vorherigen Stand beantragt werden (§ 9 (6)). Als letzte Möglichkeit bleibt der Gnadenweg offen (§ 23).
3. Wird der Kostenvorschuss (§ 20) nicht belegt und/oder der Nachweis, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten haben, nicht geführt, ist der Antrag wegen formaler Fehler ebenfalls abzulehnen.
4. Der Antrag ist 3-fach an das zuständige Gericht (§ 6) zu stellen. Eine Durchschrift ist dem Antragsgegner (§ 8.2) und den weiteren Beteiligten (§ 8.3) zuzustellen. Das Gericht hört alle Beteiligten an. Eine mündliche Verhandlung muss ausdrücklich beantragt werden. Vorbereitung, Führung und Entscheidungsfindung sind in den §§ 11, 12 aufgeführt.
5. Antragsgegner kann der gegnerische Verein, der WVV oder der Beschuldigte sein (§ 8.2). Weitere Beteiligte sind in § 8.3 genannt.
Sind Vereine Antragsgegner oder Beteiligte, ist die Rechtsmittelschrift der offiziellen Vereinsanschrift zuzustellen (**nicht** (!!!) dem Mannschaftsverantwortlichen)
6. In eilbedürftigen Fällen kann das Bezirksgericht einen Zwischenbescheid erteilen, sofern es nicht von der ergangenen Entscheidung (z. B. durch Staffelleiter) abgehen will (§ 12.2) Das Gericht fällt seine Entscheidung gemäß § 12.1.
7. Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren gehen aus §§ 13, 14 hervor. Die Verfahrensgebühren ergeben sich aus § 20.
8. Das Rechtsmittel ist bei dem örtlich übergeordneten Gericht einzulegen. Die Verfahrensvorschriften für das erstinstanzliche Verfahren gelten entsprechend.
9. Die zuletzt ergangene Entscheidung eines zuständigen Gerichts ist ohne Rücksicht auf die Rechtskraft anzuwenden.
10. Wird kein Rechtsmittel gegen den Zwischenbescheid erhoben, erlangt der Zwischenbescheid Rechtskraft. Der Einspruch gilt als zurückgenommen. Über die Kosten entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer.

Anlage 4 VRSO: Muster einer Antragschrift

A-Verein e. V.
Karl Prozess
Einspruchweg 11
40489 B-Dorf
Tel. 02156-99911

B-Dorf, 11.11.1985

An Bezirksgericht/Spruchkammer/Verbandsgericht
Allee 11
46881 X-Stadt

Einspruch/Berufung/Revision/Beschwerde/Einstweilige Anordnung
Gegen die Entscheidung des vom (siehe Anlage) legen wir o. g. Rechtsmittel ein.

Wir beantragen:

- 1)
- 2)

Wir begründen den Antrag wie folgt:

- 1)
- 2)

Folgende Beteiligte gemäß § 8 VRSO haben eine Durchschrift der Rechtsmittelschrift und der Beweismittel per Einschreiben erhalten (beispielhaft):

1. C-Verein, Karl Vorsitz, Pappelstr. 12, 40489 D-Dorf
2. Spielwart Fritz Plan, Buchenweg 13, 46660 F-Hausen
3. Schiedsrichterwart Udo Pfiff, Eibenstr. 13, 46445 H-Stadt

Eine weitere Ausfertigung hat erhalten:
Staffelleiter Heinz Leiter, Eichenallee 14, 46550 G-Ort

Ein V-Scheck in Höhe von € xx,- als Kostenvorschuss gem. § 20 VRSO liegt bei.

Mit sportlichen Grüßen
(Unterschrift)

Anlagen:

- 1 V-Scheck
- 3 Einschreibebelege
- 1 Vollmacht des Antragstellers
- 1 Spielberichtsbogen / sonstige Beweismittel

Anlage 5 VRSO: Rechtsmittelbelehrung 160;Muster –

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel des Einspruchs der Revision der / Beschwerde gegeben. Die Rechtsmittelschrift ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung bei folgender Rechtsinstanz schriftlich einzulegen:

Bezeichnung des Gerichts mit Name und Anschrift des Vorsitzenden des Gerichts

Die Rechtsmittelschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und hat die angefochtene Entscheidung, den Umfang der Anfechtung und die Anfechtungsgründe zu bezeichnen.

Allen Beteiligten des Verfahrens (§ 8 VRSO) ist eine Ausfertigung der Rechtsmittelschrift zuzustellen und die Zustellung dem Gericht durch Einschreibebelege nachzuweisen.

Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss in Höhe von xxx,- € vorzugsweise als Verrechnungsscheck der Rechtsmittelschrift beizufügen. Wird ein anderweitiger Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses nicht erbracht, wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Sie kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleichzeitig zu erbringendem Nachweis der Zahlung des Gebührenvorschusses hierfür in Höhe von 18,00 € bei dem Vorsitzenden des Gerichts angefochten werden, welches die Kostenentscheidung getroffen hat.

Dieser kann der Beschwerde abhelfen oder sie der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorlegen.